Zur Ermittlung des Bezirksmeisters der Herren des Bezirks Weser-Ems und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**), Bezirk Weser-Ems, im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Bezirksspielausschusses (**BSpA**) den Meisterschaftswettbewerb Landesliga Weser-Ems durch.

Die Landesliga Weser-Ems (**LL WE**) und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

## 1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahl beträgt 16 Mannschaften.

2 Die Teilnehmer tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

## 2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Landesliga teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen,

b. sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus der Bezirksliga, Klassenerhalt in der LL WE-Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).

c. einen Unterbau vorweisen, der die Vorgaben des SpO-Anhang 3 (Ausführungsbestimmung zu §18 Abs. 1 SpO) erfüllt.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (**SG**) werden zur Teilnahme nicht zugelassen.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Herren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens eine Team-Offizieller zu erfassen.

4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters.

## 3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Bezirks Weser-Ems bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt (www.nfvbwe.de).

2 Vor Beginn der Spielrunde wird ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal www.fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

## 4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter und der Schiedsrichteransetzer

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO.

## 5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 10 SpO) sind nicht spielberechtigt.

3 Für Auswechslungen gilt § 14 SpO. Es dürfen 5 Spieler ausgewechselt werden.

## 6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

## 7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die zuständigen Ansetzer des Bezirksschiedsrichterausschusses.

**Landesliga:**
Andreas Robke
Tel: 05491-906352, Handy: 0178-3606541
E- Mail: arobke@gmx.de oder andreas.robke@nfv.evpost.de

**evtl. Entscheidungsspiele:**
Matthias Olthoff
Tel.: 04950/906352, Handy: 0176/78995029
E - Mail: olthoff.matthias@ewetel.net oder matthias.olthoff@nfv.evpost.de

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diese Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter und - Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung"). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

4 Termine für die Abschlagzahlung des Schiedsrichterpools: 15.9.2025, 15.11.2025, 15.03.2026, die letzte Abschlagzahlung wird mit der letzten Abrechnung zum Saisonende berechnet.

## 8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der Landesliga und den fünf Bezirksligen ist das Bezirkssportgericht des NFV-Bezirks Weser-Ems.

2 Aktuelle Kontaktdaten des Bezirkssportgerichtvorsitzenden sind unter www.nfvbwe.de veröffentlicht.

## 9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

1 Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der Landesliga ist Bezirksmeister.

2 Die Zahl der Aufsteiger in die Oberliga Niedersachsen (**OLN**) und die Voraussetzungen der Aufstiegsberechtigung (Zulassungskriterien zur OLN und Fristen!) richten sich nach den Bestimmungen der Spielordnung (§§ 18, 18c und Anhang 3) und des Verbandsspielausschusses zur OLN. Dasselbe gilt für eine Teilnahme an einer etwaigen Aufstiegsrelegation. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass 1 Mannschaft aufsteigt und keine Aufstiegsrelegation stattfindet.

3 Die für die LL WE verfügbaren Aufstiegs- / Relegationsplätze werden in der Reihenfolge des sportlichen Abschneidens an die Aufstiegsberechtigten (Ziff. 9.2) vergeben (in der Reihenfolge: Meister, Vizemeister, Dritter) . Zugelassen werden nur die Vereine, die die Bedingungen des § 18 c sowie Anhang 3 – Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. (1) – der Spielordnung erfüllen. Bei Nichterfüllung der Aufstiegsvoraussetzungen geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte

Mannschaft über. Dies gilt gemäß Ausschreibung des Verbandes für den Aufstieg aus der Landesliga nur bis max. zum 3. Tabellenplatz.

4 Am Ende des Spieljahres steigen grundsätzlich (soweit sich aus Ziff. 9.4 und 9.5 nichts anderes ergibt) fünf Mannschaften, grundsätzlich die fünf Letztplatzierten der Abschlusstabelle (Sonderfälle regelt die SpO, insbes. § 34), aus der LL WE in die jeweilige Bezirksligastaffel ab.

5 Wird die maximale Staffelstärke von 18 Mannschaften durch vermehrte Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen in der LL WE überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der LL WE entsprechend.

6 Wird die Sollzahl in der LL WE unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Landesliga ab, bis die Sollzahl von 16 Mannschaften erreicht wird. Steigt keine Mannschaft aus der Oberliga in die Landesliga Weser-Ems ab, so reduziert sich der Abstieg aus der LL WE um eine Mannschaft. Dasselbe gilt entsprechend, wenn eine Bezirksligastaffel keinen Aufsteiger stellen kann.

## 10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Bezirkssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

**Werlte, Juli 2025**

| | | |
|---|---|---|
| gez. Stefan Brinker | gez. Frank Schulte | gez. Siegfried Lammers |
| Vors. BSpA | Staffelleiter | Staffelleiter |

# HERREN. BEZIRKSPOKAL WESER-EMS.

Zur Ermittlung des Bezirkspokalsiegers der Herren des Bezirks Weser-Ems veranstaltet der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**), Bezirk Weser-Ems, im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Bezirksspielausschusses (**BSpA**) den Pokalwettbewerb Krombacher-Bezirkspokal Weser-Ems.

Der Krombacher-Bezirkspokal dient zugleich der Ermittlung eines Teilnehmers am Krombacher-Niedersachsenpokal im Spieljahr 2026 / 2027.

Der Krombacher-Bezirkspokal und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 2, 40 Abs. 1 NFV-Spielordnung (SpO) erlassenen nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

## 1 - TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND -VORAUSSETZUNGEN

1 Teilnahmeberechtigt am Krombacher-Bezirkspokal sind – vorbehaltlich der Ziff. 1.2 – die folgenden Vereine mit der jeweiligen Mannschaft:

a. NFV-Vereine mit ihrer 1. Herrenmannschaft, die im Spieljahr 2025/2026 an den Meisterschaftsspielen der Landesliga und Bezirksliga Weser-Ems teilnehmen

b. NFV-Vereine mit ihrer 2. Herrenmannschaft, wenn im Spieljahr 2025/2026 die 2. Herrenmannschaft an den Meisterschaftsspielen der Landesliga oder Bezirksliga Weser-Ems teilnehmen und die 1. Herrenmannschaft auf Verbandsebene oder höher spielt.

c. NFV-Vereine, die im Spieljahr 2024/2025 den Kreispokal der Herren eines der acht NFV-Kreise im Bezirk Weser-Ems gewonnen haben. Sollte der Verein gleichzeitig Aufsteiger zur Bezirksliga sein oder nach Ziff. 1.2 nicht teilnahmeberechtigt sein, meldet der jeweilige Kreis einen Vertreter (in der Regel den Verlierer des Kreispokalendspiels).

2 **Nicht** teilnahmeberechtigt sind

a. Mannschaften in Spielgemeinschaft (SG).

b. 2., 3. oder weitere untere Mannschaften (außer den in Ziff. 1.1.b genannten)

3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Krombacher-Bezirkspokal sind:

a. Meldung der teilnehmenden Mannschaft zum jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb des NFV-Bezirks oder der Kreise der Saison 2025/2026 innerhalb des jeweils gültigen Meldefensters

b. Anerkennung der Vorgaben zur Werbung des Titelsponsors Krombacher beim Finale (Ziff. 8.4)

Mit der Teilnahme der Mannschaft bestätigt der Verein die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.

4 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen gilt die Mannschaft als für den Krombacher-BP gemeldet. Eine gesonderte Pokal-Meldung (über das DFBnet) ist nicht erforderlich. Die Kreispokalsieger werden durch die Kreise gemeldet.

## 2 - MODUS UND AUSTRAGUNGSFORM

1 **Runden**

Der Krombacher-BP wird über sieben Runden im „einfachen K.O.-System“ (kein Rückspiel) ausgetragen (1., 2. und 3. Runde, Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale). Die vorgesehenen Spieltermine ergeben sich aus dem vom NFV veröffentlichten Rahmenspielplan (Ziff. 3.1).

2 **Spielpaarungen**

Die Spielpaarungen werden durch Losziehung durch bzw. unter Aufsicht des Spielleiters ermittelt. Soweit die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften es erfordert, werden für die jeweils erste Runde „Freilose“ zur Auffüllung des Feldes bzw. der Lostöpfe eingebracht. In jeder Spielpaarung hat unabhängig von der Reihenfolge der Losziehung grundsätzlich die spielklassenniedrigere Mannschaft das Heimrecht.

a. Bei Klassengleichheit entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge der Losziehung; das Heimrecht steht dem erstgezogenen Verein der Spielpaarung zu.

b. In den Fällen a) und b) kann mit dessen Einverständnis zugunsten des Gegners auf das Heimrecht verzichtet werden („Heimrechttausch“).

c. Für das Endspiel (Finale) gelten besondere Bestimmungen zum Austragungsort (Ziff. 8).

3 **Ermittlung des Siegers einer Begegnung**

Steht nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger fest, wird dieser in allen Runden (inkl. Finale) sofort durch ein Elfmeterschießen ermittelt (**keine** Verlängerung).

## 3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 *Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV Bezirk Weser-Ems, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt (www.nfvbwe.de)* Plätze und Spielkleidung.

1 *Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen* gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 *Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn alle dem Heimverein am Spieltermin* zur *Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar* sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

*3 Staffelleiter*

*4 der Schiedsrichter und der Schiedsrichteransetzer*

*5 der Gegner*

*6 In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:*

*7 Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.*

## 4 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis zu melden (§ 27 Abs. 6 SpO).

2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 10 SpO), sind nicht spielberechtigt.

3 Für Auswechslungen gilt § 14 SpO. Es dürfen auch bei Durchführung eines Elfmeterschießens maximal fünf Einwechselspieler zum Einsatz kommen.

## 5 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.

2 Gelbe und Gelb-Rote Karten aus Spielen des Krombacher-BPs lösen **keine** automatische Sperre aus (vgl. §§ 47, 48 SpO). Für Rote Karten gelten die §§ 46, 49 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

## 6 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die zuständigen Ansetzer des Bezirksschiedsrichterausschusses.

Pokalspielansetzer:

Matthias Olthoff, Osterstr. 3, 26835 Hesel Tel.: 0176-78995029
E-Mail: olthoff.matthias@ewetel.net

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diese Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter und - Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem Heimverein ab.

## 7 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des Krombacher-Bezirkspokals ist das Bezirkssportgericht Weser-Ems.

2 Aktuelle Kontaktdaten des Bezirkssportgerichtvorsitzenden sind unter www.nfvbwe.de veröffentlicht.

## 8 - ENDSPIEL (FINALE)

1 Der Sieger des Endspiels ist Bezirkspokalsieger und erhält die Trophäe „Krombacher-Pokal“.

2 Austragungsort des Endspiels wird grundsätzlich ebenfalls nach Ziff. 2.3 bestimmt.

3 Aus verbandsseitigem Interesse, aus technischen und/oder organisatorischen Gründen (insbesondere Nichtumsetzbarkeit der Vorgaben aus nachfolgender Ziff. 8.4) kann davon abweichend vom BSpA ein anderer (neutraler) Spielort festgelegt werden.

4 Soll das Finale bei einem der Finalisten ausgetragen werden, ist dieser verpflichtet:

a. dem BSpA die Anbringung von Krombacher-Werbemitteln (mind. 4 Banden-Spannbanner) uneingeschränkt zu ermöglichen. Der BSpA entscheidet nach eigenem freiem Ermessen über die Platzierung (in der Regel auf Höhe der Mitteillinie und in den Ecken).

b. Die Branchenexklusivität der Krombacher-Brauerei zu gewährleisten, d.h. dass auf der Sportstätte (Spielfeld, Bande, Zäune, Fahnen, Schankwagen, Kiosk, etc.) keine Werbung für eine andere Brauerei oder andere Bier- oder bierähnliche Getränke sichtbar sein darf. Der Heimverein ist verantwortlich für die Neutralisierung.

## 9 - QUALIFIKATION ZUM KROMBACHER-NIEDERSACHSENPOKAL

1 Der Sieger des Krombacher-BP 2025 / 2026 nimmt am Krombacher-Niedersachsenpokal 2026 / 2027 teil.

2 Sollte der Pokalsieger zugleich Aufsteiger in die Oberliga Niedersachsen sein, oder eine 2. Herrenmannschaft sein, geht das Teilnahmerecht auf den unterlegenen Finalisten über. Kann auch dieser das Startrecht nicht wahrnehmen, benennt der BSpA den Teilnehmer am Krombacher-Niedersachsenpokal.

## 10 - WIRTSCHAFTLICHE ABWICKLUNG UND PRÄMIERUNG

1 Die beiden beteiligten Vereine jedes Spiels rechnen untereinander nach § 13 FiWO ab.

2 Die Kassierung ist vom Platzverein unter Mithilfe des Gastvereins durchzuführen. Der Mindesteintrittspreis richtet sich nach den Richtlinien für die Pflichtspiele des gastgebenden Vereins. Ermäßigungen sind unzulässig. Für die Gastmannschaft und die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.

3 Es werden die folgenden Prämien ausgelobt:

- Der Sieger des Krombacher-BP erhält 100 Liter Krombacher Pils und ein Preisgeld von 700 Euro.
- Der Zweitplatzierte erhält 80 Liter Krombacher Pils und ein Preisgeld von 300 Euro.
- Die Verlierer der Halbfinalspiele erhalten je 50 Liter Krombacher Pils.

4 Die Ausgabe / Auszahlung der Prämierung der beiden Finalisten steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Einhaltung von Ziff. 9.4.

## 11 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

Juli, 01.07.2025

Gez. Stefan Brinker

Spielleiter Bezirkspokal

Spielleiter: Stefan Brinker - Tel. 05951/994344 – Mob. 0170/9919555 – DFBnet-Postfach: stefan.brinker@nfv.evpost.de – E-Mail: stefan.brinker@posteo.de